Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

25. Sitzung, 29.04.1857

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Visual Library

Bericht über die Verhandlungen

des eilften (außerordentlichen) Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 29. April 1857. Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: 1) Fortsetzung der Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg betreffend.

2) Mündlicher Bericht des Staatsgutsausschusses, den Verkauf einiger der ehemals Bentinckschen Besitzungen betreffend.

Vorsitzender: Präsident v. Finckh.

Beginn der Sitzung 10½ Uhr. Am Ministertische: Ministerpräsident von Rössing, die Reg.-Commissaire Becker und Selckmann. Nach Verlesung und Genehmigung des vom Schriftführer Böckel über die letzte Sitzung abgefaßten Protocolls geht der Landtag sofort zur Berathung des ersten Gegenstandes der Tagesordnung über, dem Berichte über den Gesetzentwurf, die Gerichtsverfassung im Herzogthume Oldenburg betreffend.

Nachdem der Antrag der Minderheit Nr. 9 zurückgezogen worden, wird Antrag Nr. 10, der auf Annahme des Art. 7 gerichtet ist, angenommen.

Nach Verlesung des die Anträge 14 bis 16 einschließlich begründenden Theiles des Berichtes und nachdem der Berichterstatter Abg. Rüder die Anfrage des Präsidenten, ob es im Antrage Nr. 15 nach dem vorhin Gesagten nicht auch heißen müsse unter Weglassung der Worte: „unter Zuziehung der Schöffen", dahin beantwortet hatte, daß der Ausschuß einen besonderen Antrag auf den Wegfall dieser Worte zu stellen deßhalb nicht für nöthig gefunden, weil derselbe angenommen habe, daß dieses Gesetz nicht eher zur zweiten Lesung kommen würde, als bis das damit im Zusammenhange stehende andere Gesetz die erste Lesung erfahren habe und daß dann, wenn die Schöffen in Wegfall kämen, diese Worte bei der wiederholten Berathung des Gesetzes gestrichen werden könnten, werden die Anträge 14 bis 16 mit zur Discussion gestellt.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Die vereinigten Ausschüsse haben im Art. 11 unter A. 3 den Ausdruck „verwirkt" bedenklich gehalten aus dem Grunde, weil darunter verstanden werden könne die im concreten, in jedem einzelnen Falle verwirkte Strafe, welche der Richter unter Anwendung des Gesetzes auf die seiner Beurtheilung unterliegenden Thatsachen ausspricht. Diese ist nicht gemeint, sondern die in thesi angedrohte Strafe und zwar nach ihrem Maximalbetrage. Da der Ausdruck „verwirkt" aber zu diesen Zweifeln geführt hat, so dürfte es angemessen erscheinen, zu setzen „gesetzlich angedrohte". Der vom Ausschusse vorgeschlagene Ausdruck „beantragte" nämlich durch die Steuerbehörde, scheint nicht so richtig zu sein. Danach würde die Competenz des Amtsgerichtes sich materiell danach begründen, welche Strafe die Steuerbehörde beliebig beantragen wollte. Es würde dies zu dem Resultate führen, daß wenn in dem Zollvergehen eine strafbare Handlung vorläge, welche unzweifelhaft auch nach dem Maaße der gesetzlich höchsten angedrohten Strafe zur Competenz der Amtsgerichte gehörte, die Steuerbehörde es in ihrer Macht hätte, durch einen hohen Strafantrag von vornherein das Obergericht competent zu machen. Das ist aber gewiß nicht Absicht. Es ist allerdings nach dem hier in Betracht kommenden Artikel 285 der Strafproceßordnung richtig, daß die Gerichte, nachdem die Untersuchung beendigt ist, nicht mehr ihre Incompetenz aussprechen können, weil sie sich überzeugt haben, daß ein niederes Gericht für die in Frage stehende Handlung competent sei. Dies hat aus Zweckmäßigkeitsgründen bestimmt werden müssen, weil es unangemessen erscheint, daß ein Gericht, nachdem die vollständigen öffentlichen Verhandlungen vor demselben stattgefunden haben, seine Incompetenz aussprechen könnte und danach sämmtliche Verhandlungen vor dem Untergerichte wiederholt werden müssen. Hier liegt die Sache aber anders, denn wenn schon bei dem Antrage selbst aus der vorgetragenen Klage sich un-

Landesbibliothek Oldenburg

zweifelhaft ergiebt, daß das Obergericht incompetent sein würde, so muß das angegangene Gericht berechtigt sein, die Sache an das competente Untergericht zu verweisen. Danach scheint es den Vorzug zu verdienen auch im Sinne des Ausschusses, anstatt „verwirkte" zu sagen „gesetzlich angedrohte".

Berichterstatter Abg. **Rüder**: Wie die Herren leicht einsehen werden, kann auf diese Aenderung großes Gewicht nicht gelegt werden, auch auf diejenige nicht, welche der Herr Reg.-Commissair beantragt hat. Wenn ich indessen sagen sollte, daß die Gründe des Herrn Reg.-Commissairs mich überzeugt hätten, so würde ich das nicht können. Das Maximum der in thesi angedrohten Strafe bezeichnet allerdings dem Ankläger die äußersten Grenzen; wenn aber vorgeschlagen werden soll „gesetzlich angedrohte", so ist dabei übersehen, daß nach dem Gesetzentwurfe die Drohung nicht allein das Maximum zum Gegenstande hat, sondern das ganze Limitum, was zwischen den beiden Grenzen in der Androhung liegt. Zwischen Maximum und Minimum hat im concreten Falle der Ankläger zu wählen nnd wenn er sich darauf beschränkt, nicht das Maximum zu greifen und dadurch zufällig in eine niedere Competenz hineinkommt, kann das meines Erachtens in der Regel nur aus der Sache selbst richtig sein und selbst wenn in einem einzelnen Falle einmal durch eine falsche Klugheit des Anklägers, der da glaubte, bei dem Untergerichte ein anderes ihm günstigeres Urtheil als bei dem Obergerichte zu erhalten, so würde beim Untergerichte, wie es nach der ganzen Auffassung der Gesetzentwürfe angesehen wird, das Verfahren als ein bequemeres und kürzeres in der Regel das vorzuziehende und sonach auch der Angeklagte nicht benachtheiligt sein. Ich glaube keineswegs, daß durch die vom Herrn Reg.-Commissair vorgeschlagene Aenderung etwas Besseres erreicht wird, als durch das, was der Ausschuß vorschlägt. Weitläuftigkeiten und Verweisungen von einem Gerichte an das andere, die der Herr Reg.-Commissair selbst bezeichnet hat, werden jedenfalls mit dem Antrage des Ausschusses vermieden.

Der die Annahme der Ueberschriften des Abschnitts und des Art. 10 bezweckende Antrag Nr. 14, ebensowie der Antrag Nr. 15:

auf Weglassung der Parenthese „Competenz" und Verwandlung des Worts „verwirkte" in „beantragte".

und endlich der auf Annahme des Art. 11 bis Buchstaben B. exl. mit den beschlossenen Aenderungen gerichtete Antrag Nr. 16 werden angenommen, womit sich der Antrag des Reg.-Comm. Selckmann erledigte.

Hierauf werden nach Vorlesung die betreffenden Theile des Berichts, die Anträge 17 und 18 zur Berathung gestellt.

Abg. **Klävemann**: Meine Herren, ich bin mit den im Berichte vor dem Antrage Nr. 14 deducirten Ansichten nicht einverstanden. Diese Deduction gehört indessen meines Erachtens nicht hier zur Sache und ich glaube daher, meinen Mangel an Einverständniß nicht weiter begründen zu müssen.

Ich gehöre zu derjenigen Minderheit, welche den Antrag Nr. 18 gestellt hat, dahin gehend, daß die Competenz auf 100 Thlr. erhöht werden soll. Ich habe mich diesem Antrage angeschlossen, weil ich es für wünschenswerth halte, daß zur Begränzung der Competenz des Amtsgerichts die Summe möglichst hoch angenommen werde, um damit den Beschwerden abzuhelfen, welche den Eingesessenen daraus erwachsen müssen, daß die Obergerichte, deren nur drei im Lande sind, zum Theil ihnen sehr entfernt liegen werden. Ein zweiter Grund ist für mich aber auch noch der, daß ich wünsche, daß wir so viel thunlich mit der Gesetzgebung des Königreichs Hannover im Einklange bleiben. Die Hannoversche Gesetzgebung hat aber eine Competenz bis zu 100 Thlr. den Amtsgerichten gegeben. Darum wünsche ich, daß wir sie auch annehmen.

Abg. **Mentz**: Ich gehöre zu Denjenigen, meine Herren, die die Competenz auf 75 Thlr. beschränkt zu sehen wünschen, denn ich meine, man hat alle Ursache, bei Erhöhung der Competenz vorsichtig zu sein. Findet sich nachher durch die Erfahrung, daß im Interesse des Publikums eine Erhöhung nothwendig ist, so wird man dazu viel leichter übergehen können, als zu einer Verminderung der Competenz, die z. B. schon gewissermaßen ein Ehrenpunkt für den Amtsrichter geworden sein würde, ungern eine Verminderung der Competenz zuzugeben. Die Frage selber ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, das läßt sich nicht läugnen, aber so lange nicht entschiedene Gründe für Erhöhung der Competenz sprechen, muß man vorsichtig sein und darf sich aufs Experimentiren nicht einlassen. Ich denke mir den Amtsrichter wie er sein wird, als einen Mann, der mit menschlichen Schwächen und Fehlern ausgerüstet ist, mit Leidenschaften und mit Befangenheit, mit dem Bedürfnisse, durch Andere ergänzt und berichtigt zu werden. Ich vermag nicht, mir ein Ideal zu malen, wenn ich mir den Amtsrichter denke und das ist mein Hauptgrund, weshalb ich ihn nicht mit einer größeren Competenz ausgerüstet sehen möchte, als sie ihm der Entwurf nach wohl überlegter Sache zuertheilt und zwar auf Grund der Erfahrungen, die man in anderen Ländern gemacht hat. Der aus dem Interesse der Bequemlichkeit des Publikums für die Erweiterung der Competenz hergenommene Grund ist meiner Meinung nach ein scheinbarer. Das eigentliche Interesse des Publikums besteht darin, daß es eine solide und gute Rechtspflege finde. Es kommt auch wesentlich in Betracht, daß bei einer Competenz von 75 Thlr. erfahrungsmäßig bei Weitem die größte Anzahl von Streitigkeiten in die Hände des Amtsrichters gelegt werden. Ist in einzelnen Fällen die Sache so gelegen, daß die Parteien sich dem Amtsrichter anvertrauen wollen und den etwas weiteren Weg zu den Gerichten zu vermeiden wünschen, dann bleibt immer noch das Mittel der Prorogation übrig. Wenn man außerdem davon geredet hat, daß die Summe von 100 Thlr. sich besser abrunde und daß die Summe von 75 Thlr. im Leben nicht so häufig zutreffe, so glaube ich, daß dieses Argument durchaus nicht haltbar sei. Nur bei den Klagen aus Verleihen mag die Summe von 100 Thlr. häufiger zutreffen, die kommen aber seltener

Landesbibliothek Oldenburg

vor, während die verwickelten Rechtsfragen, die der Verkehr des Lebens bringt, von der Summe von 100 Thlr. durchaus unabhängig sind und diese sich eben so häufig mit 75 Thlr. abgränzen als mit der Summe von 100 Thlr.

Abg. **Mölling**: Nur, weil die Namen der Mitglieder nicht im Ausschußberichte genannt sind, welche den verschiedenen Anträgen beigestimmt haben, will ich hiermit erklären, daß ich der Ansicht des Abg. Klävemann beitrete. Auf die Gründe, die auch die meinigen sind, brauche ich nicht zurückzukommen, ich habe aber noch einen Grund, daß ich wünsche, daß die Competenz auf 100 Thlr. erhöht wird, nämlich den, daß man gerade zu diesen überhaupt sehr wichtigen Stellen der Amtsrichter in aller Hinsicht deßo mehr sich veranlaßt sehe, tüchtige, brauchbare und gute Juristen zu wählen. In der niedrigeren Competenz könnte man versucht sein, jüngere Leute anzustellen und ich möchte nicht gern in dem Amtsrichter ein so armseliges Geschöpf erblicken, wie es der Abg. Mentz in demselben sah. Auch ich male mir kein Ideal, muß aber doch denken, daß der Amtsrichter als ein Mensch wie jeder andere neben Schwächen auch noch Vorzüge hat und ich gehe ferner davon aus, wenn man einmal die Collegialität verläßt und zum Institute der Einzelrichter übergeht, ich auch es im Interesse der localen Verhältnisse und der Bequemlichkeit dafür halte, daß, wie der nächste Arzt, so auch der nächste Richter der beste ist und um so mehr muß ich wünschen, daß wir hier ihre Competenz zu 100 Thlr. feststellen, weil einerseits diese Erhöhung nicht bedeutend ist und wir dann im Einklange stehen mit Hannover.

Reg.-Comm. **Becker**: Meine Herren, ein Mitglied des Ausschusses hat Ihnen schon erklärt, daß er die den Anträgen vorgesetzten Motive nicht theile. Ich war zweifelhaft, ob ich mich überall auf diese Motive einlassen sollte, ich glaube indessen, von Seiten der Staatsregierung wenigstens nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß sie, wenn sie auch den einzelnen Folgerungen nicht entgegentritt, doch zu diesen Motiven, in so fern sie die ganze Grundlage der Aemterjustiz hier verdammen, ihre Zustimmung nicht geben kann, daß daher aus der Annahme einzelner Anträge solche Bestimmung nicht demnächst bei der Kritik des Proceßgesetzentwurfs im Einzelnen gefolgert werden darf. Sie ist bei den Bestimmungen der Competenz der Amtsgerichte von dem ausgegangen, wie in den meisten Ländern diese sog. Bagatelljustiz, — das Wort ist nicht überall passend, wie ich gleich näher angeben werde, — aufgefaßt wird. Daß im Allgemeinen in Beziehung auf die Gediegenheit der Rechtspflege den Collegialgerichten der Vorzug einzuräumen ist, weil dem Einzelrichter die Gelegenheit zu einer mehrseitigen gründlichen Beurtheilung und zu einer Ergänzung der Mangelhaftigkeit seines Wissens an dem Wissen Anderer entzogen ist, ist der Staatsregierung zweifellos. Daß die Justiz mit Anwälten die Bessere ist, ist aus ähnlichem Grunde zweifellos; aber die allerbeste Rechtsprechung verliert ihren Werth, wenn sie nicht überall erreichbar ist, und das ist der Fall, bei den in der Regel nach geringen Fällen, wenn man sie so theuer macht, wie die Justiz bei den Obergerichten, Collegialgerichten mit Anwälten und weitläuftigen Verfahren sein muß. Aus diesem Grunde der geringern Wichtigkeit, der aber nicht der einzige geblieben ist, sondern zu dem sich die Rücksicht auf die Einfachheit auch die Sache und die nothwendige Eile gesellt hat, hat sich in fast allen deutschen Ländern ein gewisses System ausgebildet, bei welchem die Gegenstände in Beziehung stehen zu der Art, in welcher der Proceß geführt werden soll. Diese innige Verbindung hat der Ausschuß nicht verkannt, und hat deshalb, glaube ich, mit Recht seinen Anträgen den Entwurf, wie er im Augenblicke vorliegt, zum Grunde gelegt, so daß die Competenz sich demnächst ändern muß, wenn dieser Entwurf geändert wird, wenn also die Idee, welche die Staatsregierung sich gemacht hat von der Justiz, bei den Aemtern geändert würde. Diese Justiz vor den Einzelrichtern soll nach dem Entwurf ohne Anwälte geführt werden, mehr oder weniger summarisch sein und möglichst auf das persönliche Erscheinen der Partheien hingewirkt werden. Dies sind die Hauptpunkte, von denen es in der Einleitung des Berichts heißt, daß man sie nicht wolle. Würden diese demnächst verworfen, so würde allerdings sich die Competenz auch verändern müssen. Das eine steht mit dem andern in sich gegenseitig bedingender Verbindung, eine Abstimmung würde also hier unmöglich sein, vorausgesetzt, wenn man überall ein harmonisches Ganze schaffen will, wenn nicht, wie der Abg. Rüder vorhin bemerkte, eine zweite Lesung demnächst noch in Aussicht stünde. Man würde, wie der Ausschuß beantragt hat, heute in Betreff dessen, was zur Competenz der Aemter gehören soll, dem Proceßgesetzentwurf zum Grunde legen müssen. Würde dieser wesentlich geändert, so wird dies bei der zweiten Lesung berücksichtigt werden und die Competenz sich ändern müssen. Von diesem Gesichtspunkte aus den hier vorliegenden Antrag beurtheilt, glaubt die Staatsregierung nicht über 75 Thlr. hinausgehen zu können nach den Erfahrungen, die man in Betreff des bezeichneten, nicht nur hier, sondern fast in ganz Deutschland bekannten Processes gemacht hat. Man ist allerdings in manchen Ländern höher hinaufgegangen, hat aber, wofür der Ausschuß Ihnen das Beispiel von Baiern und Preußen angeführt hat, sich genöthigt gefunden, wieder hinunter zu gehen. Allerdings kommt indessen die Competenz von 100 Thlr. für den geschilderten Proceß noch vor, und in Birkenfeld, ich glaube, dem einzigen Ländchen in Deutschland, haben die Amtsgerichte unbeschränkte Competenz, bei jedoch etwas anderer Proceßweise. Abgesehen von diesem Falle, ist man mehrfach unter 100 Thlr. heruntergegangen. Aus einer übersichtlichen Zusammenstellung, die aus einer Vergleichung der verschiedenen Summen, welche in den verschiedenen Ländern die Grenze der Competenz in der untersten Instanz bilden, entnommen ist, ergiebt sich, daß man durchschnittlich den Betrag von 100 bis 150 fl., also die Summe von 50 bis 75 Thlr. Gold für wünschenswerth erkannt hat. Dem entsprechend hat die Staatsregierung 75 Thlr. Court. vorgeschlagen.

Abg. **Friederichs**: Auch ich gehöre zu der Minderheit,

Landesbibliothek Oldenburg

die den Antrag Nr. 18 aus den schon vorgebrachten Gründen gestellt hat. Ich will nur meinen Hauptgrund dahin noch hinzufügen, daß ich hoffe und wünsche, daß bei den Amtsgerichten auch Anwälte werden zugelassen werden in weiterer Ausdehnung, wie nach dem Entwurfe der Staatsregierung in Aussicht gestellt ist, was sich bei der näheren Erörterung des Civilproceßgesetzes finden muß.

Berichterstatter Abg. **Rüder**: Ich kann mit dem Herrn Regierungs-Commissar darin einverstanden sein, daß es kaum eine definitive Entscheidung sein kann, zu der der Ausschuß den Landtag aufgefordert hat. Er hat indessen die verschiedenen Ansichten zur Besprechung bringen, und in Zusammenhang setzen müssen mit der Civilproceßgesetzgebung, was auch von Seiten des Herrn Regierungs-Commissar als angemessen anerkannt ist. Wenn nun allerdings mehre Mitglieder nicht der Ausführung beigetreten sind, welche im Berichte enthalten ist, so haben sie doch nicht dem widersprechen können, und, wie ich glaube, nicht widersprechen wollen, daß es nothwendig wäre, wenn man überhaupt in die Abstimmung über diesen Punkt irgend ein Gewicht schon legen will, sich für eins der beiden Systeme zu erklären, entweder den Satz überall möglich niedrig zu halten, oder möglichst hoch, und darin consequent bei der Abstimmung zu sein. Diejenigen Herren, welche gesprochen haben, wie der letzte Redner und der Abg. Mölling, welche also wünschen, daß die Betheiligung rechtsverständiger Personen bei der Justiz vor den Amtsgerichten in weiterem Umfange, als der Entwurf zuläßt, Statt finden möge, möchte ich doch aufmerksam machen auf die Entschiedenheit des Wortes des Herrn Regierungs-Commissars, daß die ganze Grundlage der Aemterjustiz durch diese Ansichten, die hier im Ausschußberichte ausgesprochen sind, angefochten werde. Hierin finden Sie gewiß einen Fingerzeig, einen Wink, der Sie leiten wird, wenn Sie Amendements zu §. 44 und folgende des Civilproceßgesetzentwurfs zu machen beabsichtigen; und ich möchte glauben, daß es für diese Herren rathsam und geboten sei, lieber für eine niedrigere Competenz zu stimmen, weil sie etwa, soweit es sich nicht um ein neues Rechtssystem handelt, dieser Entschiedenheit nachzugeben, sich bewogen sehen könnte, nicht aus an sich genügenden Gründen, sondern aus Rücksichten, um die ganze Sache nicht gefährdet zu sehen. Beiläufig hat der Herr Reg.-Commissar Birkenfeld erwähnt hinsichtlich der Höhe der Competenz. Im Fürstenthum Lübeck gilt dasselbe, also schon eine zweite Ausnahme. Auch dort wird die ganze Justiz in erster Instanz von dem Amtsgerichte geübt, dabei findet allerdings in erster Instanz eine vollständige Verhandlung statt, die künftig bei uns nur vor dem Obergerichte stattfinden wird, und das muß ich aufs entschiedenste erklären, daß die Handhabung der Justiz, deren der Proceßgesetzentwurf gedacht hat, bei dem Amtsgerichte in allen den Gegenständen, die nicht wirklich mit dem Ausdrucke „Bagatellsachen" bezeichnet werden, höchst bedenklich ist. Das persönliche Erscheinen, auf das so viel Nachdruck und Gewicht gelegt wird, wird, vom Standpunkte der Richter aus, in der Regel falsch gewürdigt. Das persönliche Erscheinen einem Andern gegenüber in einer wichtigen Sache, hat, nach meiner Ueberzeugung, in der Regel nur den Schaden zur Folge, daß der Dumme von dem Klugen übervortheilt wird; der Richter instruirt darauf los, und bringt den minder Vorsichtigen zum Sprechen, der andere, rückhaltig-klug, horcht ihn aus, und zieht den Nutzen davon. Der Anwalt hat schon jetzt oft im sog. Instructionstermine eine sehr schwierige Stellung, weil er nicht zwischen dem Richter, und den, den er vertritt, treten, und einem Vergleiche sich entgegenstellen darf, gleichwohl aber die Gefahr sieht, daß sein Client durch sein albernes Schwatzen dem Gegner Waffen in die Hände giebt. Das wird allerdings künftig nicht selten stattfinden vor den Justizämtern, wo über einen Gegenstand von bis zu 100 Thlr. geurtheilt wird, daß der Eine sich bloß giebt und der Andre lauernd zurückhält, und der Richter nichts desto weniger nicht im Stande ist, dem Lauernden eben so ins Herz zu sehen, wie der Gegner hat in das Herz dessen sehen können, der sich unberathen bloß gab. Ueberhaupt finde ich darin keine Consequenz, daß der Entwurf der Civilproceßordnung das Princip der Verhandlungsmaxime durchführen will, und doch in erster Instanz alle Nachtheile der Instructionsmaxime zur Geltung kommen sollen; denn ich kann es nicht anders nennen, als der Instructionsmaxime vollständig Thor und Thür zu öffnen, wenn wir den Richter zwingen oder veranlassen, einen, von dem er weiß, daß er nicht im Stande ist, sich selbst zu vertreten, vor die Schranken zu laden, um aus ihm herauszulocken, was nicht er allein, sondern auch der Gegner erfährt. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, werden wir bei der Civilproceßordnung Amendements stellen, heute und hier ist es nur nöthig, dem Reg.-Commissar gegenüber verwahrend diese Bemerkung zu machen. Im Uebrigen halte ich es für gleichgültig, ob so oder anders, für hohe oder niedrige Competenz, gestimmt wird, nur bitte ich, consequent für Erhöhung oder Verminderung zu stimmen, je nachdem man sich heute schon denkt, daß man sich künftig entscheiden werde.

Antrag Nr. 18:

Erhöhung der Competenz auf 100 Thaler

wird abgelehnt, dagegen der Antrag Nr. 17:

Annahme der Competenz von 75 Thalern

angenommen, worauf die Anträge Nr. 19 bis 21 zur Berathung kommen.

Abg. **Pancratz**: Nach dem Berichte bin ich mit meiner Ansicht allein geblieben, wonach ich den Entwurf, sowie er dasteht, zu behalten wünsche. Es ist hier die Rede von Streitigkeiten zwischen Miether und Vermiether über vermiethete Wohnungen und Grundstücke. Ein Theil des Ausschusses hat diesen ganzen Absatz unter b streichen wollen, ein anderer will die Worte: „eines Grundstückes" gestrichen haben. Diesem letzteren Antrage bin ich nicht beigetreten, weil ich den Grund dafür, weshalb solche Streitigkeiten hier zur Competenz des Amtsgerichts gelegt werden, nämlich die Dringlichkeit, ebensowohl bei Grundstücken als bei Wohnungen annehmen zu müssen geglaubt habe. Ich kann auch ferner nicht annehmen, daß die Entscheidung über das Verlassen und Ein-

Landesbibliothek Oldenburg

räumen eines Grundstücks schwieriger sei, als die über Verlassen oder Einräumen einer Wohnung. Ich finde also keinen Grund, warum die Entscheidung hinsichtlich der Grundstücke nicht ebensowohl den Amtsgerichten zustehen soll, als hinsichtlich der Wohnungen. Ein besonderer Grund für mich ist der, daß in der Regel hier die Grundstücke mit den Wohnungen zugleich in Betracht kommen werden, und dann vielleicht gerade darüber, ob eine Wohnung oder ein Grundstück nach der größeren oder geringeren Bedeutendheit der Hauptgegenstand ist, Zweifel entstehen könnte. Ich bin deshalb dafür, daß diese Befugniß auch in Bezug auf die Grundstücke den Amtsgerichten überlassen bleibe; eher würde ich es angemessen finden, das Ganze zu streichen, als bloß die Worte „eines Grundstückes".

Reg.-Comm. **Becker**: Meine Herren! ich will nur einige Worte sagen über das, was man in der hier fraglichen Beziehung in andern Ländern findet. Weniger aus dem Gesichtspunkte einer bloßen Bagatelle, einer gewissen Unerheblichkeit, als aus dem der Eile und Einfachheit hat man verschiedene Sachen an diese von mir vorhin im allgemeinen Grundrisse angegebene Aemterjustiz verwiesen; es gehören dahin Gesinde-, Mieth-, Bau-, Alimentesachen u. dergl. Der Ausschuß, ganz in dem Sinne wie die Staatsregierung, hat geglaubt, wo nicht ganz besondere Gründe vorliegen, die Amtsjustiz auf Gegenstände, die nicht Bagatellsachen sind, möglichst wenig ausdehnen zu sollen. Zu den besonders einfachen Sachen hat die Staatsregierung aber geglaubt, die Miethsachen rechnen zu dürfen, weil in der Regel der Miethcontract keine rechtliche oder thatsächliche Schwierigkeit bietet, und die Eile hinzukommt, wenn es sich um ein augenblickliches Verlassen handelt. Ein Unterschied zwischen Wohnung und Grundstück findet sich allerdings in mehren Ländern vor. Der Grund, warum die Staatsregierung den Wohnungen die Grundstücke beigesellt, ist vom Abg. Pancratz hervorgehoben worden, weil es leicht zu Streitigkeiten führen könnte, wenn bei der Wohnung ein Grundstück ist, auch über denselben Miethvertrag keine Erkenntnisse verschiedener Behörden abgegeben werden dürfen. Es ist nämlich richtig, was der Ausschuß bemerkt, daß es sich nicht bloß um eine provisorische Regelung handelt.

Abg. **Mölling**: Nur um ein Mißverständniß zu beseitigen, habe ich zu bemerken, daß der Abg. Pancratz sich im Irrthume befindet, wenn er sagte, er stände allein im Ausschusse; ich habe mich fortwährend von Anfang an für die unverkürzte Beibehaltung der Bestimmung unter b erklärt; die Gründe brauche ich nicht zu wiederholen.

Abg. **Mentz**: Ich habe zu denjenigen gehört, die im Ausschusse gestimmt haben für die gänzliche Streichung dieses Satzes, und ich glaube, meine Gründe kurz andeuten zu müssen. Bisher haben wir eine provisorische Regelung solcher Verhältnisse gehabt, und das vertrug sich um so mehr mit dem bisherigen Verfahren, weil die Competenz der Aemter beschränkt war. Nach dem Entwurfe sollen aber nicht bloß provisorisch die Verhältnisse regulirt werden, sondern es handelt sich darum, definitiv die Verpflichtungen und Rechte, die aus dem Heuercontracte erwachsen, festzustellen. Ob z. B. Jemand ein Haus, das er bewohnt und in welches ein Anderer einziehen will, verlassen muß, darüber würde der Amtsrichter zu entscheiden haben. Dadurch würde die Competenz des Amtsrichters hinsichtlich der im Entwurfe bezeichneten Summe in einer Weise überschritten werden können, die sich im Voraus gar nicht übersehen läßt. In den meisten Fällen, und das ist mir hauptsächliche practische Rücksicht, werden diejenigen Miethcontracte, welche die Summe der Amtscompetenz überschreiten, von Leuten abgeschlossen werden, denen es nicht so sehr auf Eile ankommt. Wer für mehr als 75 Thaler ein Haus miethet, kann auch allenfalls, wenn das Haus nicht sofort eingeräumt würde, provisorisch sich auf andere Weise helfen. Ich glaube auch, daß um so weniger Grund vorhanden sein wird, hier die Competenz zu erweitern, weil das Verfahren, welches bei den Obergerichten in Zukunft eintreten wird, ein mindestens eben so beschleunigtes sein wird, wie das bisherige bei den Aemtern, und daß also ein möglicher Zeitverlust in dem Verhältniß zu dem bisherigen Verfahren sich völlig ausgleicht. Das ist der Grund, weswegen ich glaube, daß der ganze Satz gestrichen werden muß. Wenn man aber das Eine stehen läßt, muß man Beides stehen lassen, denn Wohnung und Ländereien sind nicht zu trennen.

Abg. **Bargmann**: Ich habe mich ebenfalls im Ausschusse für Annahme des Entwurfs ausgesprochen, ich wünsche nämlich, daß den Amtsrichtern eine möglichst umfassende Competenz zugewiesen werde, und erwarte, daß, wenn diese Bestimmung im Entwurfe stehen bleibe, dies auch Einfluß auf die Erhöhung der Competenz bis zu 100 Thaler haben wird, die ich wünsche.

Abg. **Bothe**: Ich gehöre zu denjenigen, welche auf Streichung des ganzen Satzes angetragen haben. Ich bin nämlich der Meinung, daß gerade Miethcontracte häufig sehr bedeutende und weitläuftige Einreden hervorrufen, und daß sie oft zu den wichtigen Fällen gehören, die nicht so leicht geschlichtet werden können; wenigstens aus der Praxis, die ich bei Gerichten gehabt habe, muß ich erklären, daß, wenn über Miethcontracte Streitigkeiten entstehen, sie sehr weitschichtig werden, und daß, wenn es sich um Einräumung oder Nichteinräumung eines Grundstückes oder einer Wohnung handelt, die Leute nicht so leicht nachgeben; gewöhnlich tragen sie ihren Streit bis in die höchste Instanz. Daß nun etwa bei den Aemtern die Sache einige Tage früher zur Entscheidung kommen kann, als bei dem entfernteren Obergericht, kommt hiebei gar nicht in Betracht, eben weil derjenige, welcher verurtheilt wird, fast immer seine Sache in die andere Instanz bringen wird. Der Gegenstand, wovon hier die Rede, ist oft auch sehr bedeutend. Die Minorität Pancratz hat sich auch darauf berufen, daß der Amtsrichter eine bessere Lokalkunde habe. Ich glaube, dies kommt bei der Miethe oder Nichtmiethe gar nicht in Betracht.

Abg. **Mölling**: Dagegen möchte ich doch bemerken, daß der Vorredner die Hauptsache übersieht, daß es nicht auf das

Landesbibliothek Oldenburg

ganze Contractsverhältniß, nicht auf die Entscheidung über dieses selbst, sondern nur auf das Einräumen oder Verlassen einer Wohnung oder eines Grundstückes ankommt, und das sind Fälle, die eine sehr rasche Entscheidung verlangen, deswegen muß man Werth darauf legen, daß diese erfolgt, die von den Obergerichten nicht so schnell geschehen kann, daß nicht daraus vielleicht hie oder da ein bedeutender Nachtheil entstehe.

Abg. **Bothe**: Hierauf muß ich bemerken, daß der Vorredner gewiß darin mit mir übereinstimmen wird, daß, sobald es sich um Räumung einer Wohnung handelt, fast in der Regel Einreden entgegen gesetzt werden, diese oft einer weitläufigen Erörterung und Begründung bedürfen, und wobei man in der Entscheidung nicht selten auf Schwierigkeiten stößt; ich erinnere nur an die Einrede der Retention, Rückhaltung.

Abg. **Klävemann**: Meine Herren! Sie haben vorhin beschlossen, daß der Amtsrichter nicht mehr Zuständigkeit haben soll, als bis zu 75 Thalern. Ich glaube, Sie würden mit diesem Beschlusse in Widerspruch gerathen, wenn Sie ohne dringende Veranlassung für eine bestimmte Kategorie von Sachen ihm nun eine viel größere, ja unbeschränkte Competenz zugestehen wollten. Das würde geschehen, wenn Sie den Satz B. 2 b. annehmen. Es kann sich bei dieser Kategorie von Sachen um bedeutende Werthe handeln, worüber zu entscheiden, also vom Amtsrichter definitiv zu entscheiden ist, z. B. bei der Pacht großer Landstellen. Womit kann man es rechtfertigen, die schlüssige Entscheidung über solche Contracte dem bis zu solchen Summen sonst nicht competenten Amtsrichter ausnahmsweise zu übertragen? Man hat gesagt, daß solche Sachen eine sehr rasche Erledigung vorzugsweise verlangten. Indessen das ist doch wohl nur bei Wohnungen der Fall und eigentlich nur bei den Wohnungen kleinerer Leute, welche kein Unterkommen finden können, wenn ihnen irgendwo der Einzug geweigert wird. Für diese Fälle ist aber eine Erhöhung der Competenz des Amtsrichters nicht erforderlich, da er ja bis zur Summe von 75 Thalern an sich schon competent ist. Ist bei großen Pachtstellen das Einschreiten eines Gerichts so rasch erforderlich, daß ein Obergericht nicht erst angerufen werden kann, so giebt es ja den Vergleichsversuch vor dem Amtsrichter, und im Nothfall kann auch durch bloß vorläufige Verfügungen von Seiten des Amtsrichters geholfen werden.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Die letzte Bemerkung veranlaßt mich, auf die Bedeutung einer einstweiligen Verfügung näher einzugehen. Wenn es sich um Einräumung oder Verlassung einer Wohnung oder eines Grundstückes handelt, also grade darüber Streit entsteht, ob der Miether verpflichtet ist, z. B. weil der Contract abgelaufen ist, oder aus einem andern Grunde die gemiethete Wohnung zu verlassen, so wird vermittelst einer provisorischen Verfügung schwerlich der Amtsrichter im Stande sein, die Einräumung eines Grundstückes zu veranlassen, denn das würde über die Bedeutung der provisorischen Verfügung hinausgehen, denn wenn über das ganze Streitobject in dieser Weise provisorisch entschieden werden sollte, so würde dies um so weniger als eine provisorische Verfügung betrachtet werden können, als es auf der Hand liegt, daß wenn es sich um das Verlassen einer Wohnung zur Umziehezeit handelt, die Sache schwerlich in den vorigen Stand zurückgebracht werden kann, wenn einmal der Miether hinausgewiesen, und der andre seine Sachen in die Wohnung gebracht hat. Da nun nicht bestritten ist, und nicht bestritten werden kann, daß Fälle der Dringlichkeit und Eile vorliegen können, und es sich, wohlbemerkt, nur um Streitigkeiten zwischen Vermiether und Miether handelt, nicht um Verlassen von Grundstücken, wenn das Rechtsverhältniß auf anderen Gründe beruht, so glaube ich, daß die Bedenken gegen den Entwurf nicht so bedeutend sind, um den Antrag der Staatsregierung abzulehnen.

Abg. **Wibel**: Mir scheint diese Competenzbestimmung durchaus nicht zu taugen, schon deshalb nicht, weil, wie Sie gehört haben, man oft nicht bestimmt weiß, ob ein Streit zwischen Vermiether und Miether vorliegt. Wer das Leben kennt, der weiß, daß hierüber oft großer Streit ist, und daß man oft erst am Ende des Processes erfährt, ob ein Verhältniß zwischen Miether und Vermiether vorliegt, oder ob es nur der Kläger für gut gefunden hatte, dem Vertrage oder Rechtsverhältnisse den Character einer Miethe beizulegen, während das Verhältniß ein ganz anderes war. Darum taugt diese ganze Competenzbestimmung nicht, und ich muß gegen sie stimmen.

Berichterst. Abg. **Rüder**: Ich wünsche nur das Verhältniß dieser Mehrheit und Minderheiten gegen einander etwas näher darzulegen, da wir einmal hier eine Familienscene mit Erklärungen über Vorgänge im Innern aufgeführt gesehen haben. Ich weiß nicht, daß ich die Minorität nicht richtig gezählt habe bei der Berichtsfeststellung, aber es ist möglich, daß der Abg. Bargmann nicht zugegen war, als ich über diese Stelle den Bericht vorlegte; der Abg. Mölling war zugegen. Der Antrag Nr. 19. ist ein Mehrheitsantrag, der, weil er weiter von der Regierungsvorlage absteht, vor dem Antrage Nr. 20. zur Abstimmung kommen muß, deshalb konnten die Mitglieder, welche den Antrag Nr. 19. gestellt haben, dem Antrage Nr. 20. des Berichts ebenfalls mit beitreten, und dadurch die größere Anzahl derer herbeiführen, welche eventuell diesen Antrag gestellt haben. Das ist das Verhältniß der Anträge zu einander. Im übrigen brauche ich nur zurückzuweisen auf die Bemerkung von vorhin; ich glaube es ist nur richtig, daß man entweder allenthalben für möglichst viel oder für möglichst wenig Zuständigkeit stimmt.

Der Antrag Nr. 19.: Ablehnung des Satzes B. 2. b. wird abgelehnt, Antrag Nr. 20.: Ablehnung der Worte: „oder eines Grundstücks“ wird abgelehnt. Antrag Nr. 21.: Annahme des Entwurfs in diesem Puncte wird angenommen, und ebenso Absatz b. des Art. 11. im Uebrigen nach Antrag Nr. 22. angenommen.

Nach Verlesung des betreffenden Theils des Berichts werden die Anträge 20. bis 24. zur Discussion gestellt.

Landesbibliothek Oldenburg

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren! ich bin davon ausgegangen, daß den Aemtern als solchen die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustehen sollen, daß es aber der Verfügung des Staatsministériums vorbehalten bleibt, ausschließlich den einen oder andern Beamten damit zu beauftragen. Wenn wir aber den Antrag, wie ihn der Ausschuß formulirt hat, annehmen, so würde es meines Erachtens, zweifelhaft werden, ob dies zulässig sei, es würde dann, durch Artikel 11. unter c. die nicht streitige, freiwillige Gerichtsbarkeit mit Ausschluß des Hypothekenwesens, ganz allgemein dem Amtsgerichte zugewiesen, und namentlich, wenn hinter ins Besondere, wie beantragt ist, eingeschaltet wird „auch". Es würde dann meines Erachtens schwer zu deduciren sein, daß das Verwaltungsamt Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit wahrnehmen könne. Noch mehr würde das der Fall sein, wenn der Zusatz Paragraph 2. beschlossen würde, worin es heißt: „hinsichtlich der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit, soll eine völlig gleiche und freie Concurrenz zwischen den Amtsgerichten und Notaren bestehen." Es würde wenigstens heißen müssen „Aemter." Wenn meine Ansicht richtig ist, würde es ferner noch zweifelhaft sein, wenn wir für die Städte erster Classe diese Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, denn in den Städten erster Classe soll schon der Stadtmagistrat die Zuständigkeit der Aemter überhaupt haben. Wenn hier nun eine besondere Bestimmung für die Städte erster Classe gegeben wird, in Bezug auf die Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit, so muß man daraus schließen, die Aemter haben an und für sich diese Zuständigkeit nicht. Was im Uebrigen den beantragten §. 2. betrifft, so bin ich nicht gegen die Einführung des Notariats, würde aber ungern eine Bestimmung, wie sie der Ausschußantrag in dieser Beziehung enthält, in das Gesetz aufgenommen sehen, denn sie geht, meines Erachtens, zu weit, indem sie von vorn herein ausspricht, es solle eine völlig freie Concurrenz zwischen den Notaren und den Aemtern bestehen. In wie weit die Notare mit den Aemtern concurriren können, läßt sich erst beurtheilen, wenn uns die Notariatsordnung vorliegt. Ich möchte daher folgenden Antrag zur Annahme empfehlen:

> der Artikel 11. werde als §. 1. bezeichnet und erhalte folgenden Zusatz: §. 2. Für die in §. 1. unter C. nicht aufgeführten Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen neben den Aemtern Notare unter den im Wege der Gesetzgebung zu treffenden näheren Bestimmungen eingeführt werden.

Es ist dadurch, meines Erachtens, die Einführung der Notare anerkannt, das Nähere aber darüber der Gesetzgebung bis dahin vorbehalten, bis die Notariatsordnung eingeführt wird. Mein Antrag weicht auch darin von dem Antrage des Ausschusses ab, daß, so wie ich den Antrag auffasse, nach dem Ausschußantrage die Notariatsordnung im Wege der Ausführung würde erlassen werden können, indem nach dem Ausschußantrage eine Notariatsordnung erlassen werden soll, und nach dem Art. 30. des Entwurfs das weiter zur Ausführung des Gesetzes Erforderliche im Verordnungswege erfolgen soll.

Der Antrag des Abg. Strackerjan wird hinreichend unterstützt.

Abg. **Steche**: Bei den Berathungen im Ausschusse über diese Frage, wegen des Notariats, war ich nicht zugegen, da ich durch anderweitige Ausschußgeschäfte in Anspruch genommen war. Mir ist die Sache von Anfang an bedenklich gewesen, ob sie in der von der Mehrheit vorgeschlagenen Weise angehen könnte; dem, was der Abg. Strackerjan jetzt vorgeschlagen hat, glaube ich mich anschließen zu können, nur wollte ich darauf aufmerksam machen, daß die Bedenken, die von ihm hervorgehoben worden sind, darüber, ob vorzugsweise der Verwaltungsbeamte Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen könne, mir nicht begründet scheinen. Es sagt der Art. 5. des Aemtergesetzes: Die Zuständigkeit der Aemter als Gerichtsbehörden wird durch den Art. 11. des Gesetzes betr. die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg bestimmt. Dieser Art. 11. des Gerichtsorganisationsgesetzes hat hier bestimmt die Zuständigkeit des Amtes als Gerichtsbehörde. Dann heißt es im Art. 9.: der eine Beamte soll die in Art. 11. A. B. und C. 2. und 3. des Gesetzes betr. die Gerichtsverfassung genannten Geschäfte, der andere die Verwaltungsgeschäfte und zwar jeder selbstständig und unabhängig von dem andern behandeln. Die übrigen unter C. aufgeführten Geschäfte sind nicht durch das Gesetz ausschließlich des richterlichen Beamten zugewiesen, darauf findet Art. 11. dem Aemtergesetzes Anwendung, wornach im Uebrigen die Zutheilung der den Aemtern zugewiesenen Geschäfte an die Beamten, zur gemeinschaftlichen oder gesonderten Behandlung, durch das Staatsministerium erfolgt. Darnach hat nicht gezweifelt werden können, daß auf dem einfachen Wege der dienstlichen Instruction die Befugniß, Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit aufzunehmen, beiden Beamten zugewiesen werden kann, im Uebrigen bin ich mit dem Vorschlage des Abg. Strackerjan einverstanden.

Abg. **v. Wedderkop**: Ich halte die Bezeichnung „Amtsgerichte" im Antrage des Ausschusses für vollkommen richtig, da nach dem Gesetze über die Aemterverfassung, die Aemter als gerichtliche Behörden den Namen „Amtsgericht" führen und als solche bezeichnet werden sollen. Das Amt handelt aber, wenn es Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit aufnimmt, offenbar als gerichtliche Behörde. Vom Abg. Steche ist bereits bemerkt, daß diese gerichtlichen Functionen auch dem Verwaltungsbeamten übertragen werden können. Daß dieser Beamte in solchen Fällen durchaus als Mitglied des Amtsgerichts handelt, darüber kann nach dem Gesetze über die Aemtereinrichtung kein Zweifel sein. Was übrigens den Vorschlag des Abg. Strackerjan anbetrifft, so muß ich zugeben, daß er geeignet ist, eine Dunkelheit in dem Antrage des Ausschusses zu heben. Es könnte nämlich nach demselben zweifelhaft sein, ob die Notariatsordnung, welche darin erwähnt ist, nicht auf dem Wege der Verordnung erlassen werden könnte. Das war nicht die Absicht des Ausschusses, so-

Landesbibliothek Oldenburg

viel ich weiß, wenigstens die meinige nicht. Wir wollten diese nähere Bestimmung über die Einrichtung des Notariats auf dem Wege der Gesetzgebung getroffen wissen. Wenn darüber irgend ein Zweifel sein kann, und mir scheint ein solcher wirklich vorzuliegen, so würde ich, um denselben zu entfernen, dem Antrage des Abg. Strackerjan beistimmen können. Ich lege auch kein sehr großes Gewicht darauf, ob die Worte im Eingange des Ausschuß-Antrages: „eine gleiche und freie Concurrenz" stehen bleiben oder wegfallen. Wenn überhaupt eine Concurrenz zwischen Gericht und Notar eingeführt werden soll, so wird sie eine gleichberechtigte sein müssen. Wenn aber das Gesetz, welches diese Verhältnisse näher ordnet, demnächst dem Landtage vorgelegt wird, so wird der Landtag zu einem Gesetze seine Zustimmung nicht geben, worin eine zu große Beschränkung des gewünschten Instituts, des Notariats, zu finden wäre. Ich bin sehr für dieses Institut, ich habe in der Rheinprovinz, in deren unmittelbaren Nähe ich ja seit 20 Jahren wohne, nur ein günstiges Urtheil der Bevölkerung gehört, und mich eigentlich so aus der Erfahrung von der Zweckmäßigkeit dieses Instituts überzeugt, ich werde daher für den Antrag des Abg. Strackerjan stimmen, da er dasselbe enthält, was auch unser Ausschuß-Antrag enthält, nur präciser gefaßt.

Abg. **Mölling**: Wie höchst wünschenswerth es sei, daß das Notariat eingeführt werde, davon will ich nicht sprechen. Der Ausschuß ist darin einig und ich hoffe das Notariat wird heute zum Beschlusse erhoben werden, wie es schon auf dem vorigen Landtage der Staatsregierung anempfohlen wurde. Ich muß mich aber entschieden gegen den Antrag des Abg. Strackerjan erklären. Ich meine, im Ausschusse ist sehr wohl erwogen worden, wie man die Fassung des Antrages stellen solle, und namentlich dahin, daß man gleich aussprechen müsse, es solle die Concurrenz eine gleiche und freie sein zwischen dem Amtsrichter und dem Notar. Wird das zweifelhaft gelassen, so kann noch eine beschränkende Bestimmung eintreten. Wir können wieder in irgend einen Zwiespalt kommen. Es kann keiner bezweifeln, daß wo eine Concurrenz eintritt, dieselbe eine solche sein muß, daß, wo das Amtsgericht, auch die Notare eintreten dürfen. Dieser allgemeine Grundsatz muß meiner Meinung nach festgestellt werden. Daß die Notariatsordnung nur im Wege der Gesetzgebung erlassen werden kann, ist ohne Zweifel nothwendig, weil ein ganz neues Verhältniß für alle Landestheile und für alle Eingesessenen geschaffen wird, ein Verhältniß, was unmöglich im Wege einer Ausführungsverordnung der Verwaltung überlassen werden kann. Ich halte dafür, daß der Antrag, gerade wie er im Ausschusse gestellt ist, der allein richtige ist, und ich werde dafür stimmen.

Abg. **Mentz**: Nur einige Worte, um den Antrag auf Concurrenz des Stadtdirectors zu motiviren. Ich habe diesen Antrag mit gestellt, weil ich ihn für consequent halte und für zweckmäßig. Für consequent halte ich den Antrag, weil der Art. 220 der Gemeinde-Ordnung verfügt, daß die Städte erster und zweiter Classe in Rechts- und Verwaltungs-Sachen die Stellung und Zuständigkeit der Aemter haben sollen. Das vorliegende Gesetz nimmt den Städten allerdings die Gerichtsbarkeit. Aber die freiwillige Gerichtsbarkeit ist bekanntlich der Strenge nach nicht, oder nur sehr uneigentlich als Gerichtsbarkeit zu bezeichnen, und hat mit der eigentlichen Gerichtsbarkeit wenig gemein. Es kann also die freiwillige Gerichtsbarkeit recht gut getrennt gedacht werden von der eigentlichen Gerichtsbarkeit, wie man das auch beinahe allenthalben gethan hat, und ich meine, wenn man den Verwaltungsbeamten bei den Aemtern mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrauen will, so wird man, nicht allein unbedenklich, sondern man muß sogar consequenter Weise den Stadtdirector damit betrauen müssen. Wenn nun die Stadtdirectoren zugleich Verwaltungsbeamte sind, und zwar mit der Competenz der staatlichen Beamten ausgerüstet, so muß ich eine Einrichtung für zweckmäßig halten, nach der auch hier die Stadt-Directoren concurriren. Auch der Grund fällt ins Gewicht, daß gewiß Niemand mehr geeignet scheint, die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Städten wahrzunehmen, als die Stadtdirectoren, die mit den Verhältnissen der Bürger besser als irgend Einer bekannt sind, und denen ohne Zweifel die Bürger lieber als sonst Jemandem diejenigen Geheimnisse anvertrauen, die sie in den Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit niederlegen, weil sie sie selbst gewählt haben. Das wiegt ganz besonders viel, es ist das ein Wunsch, den ich nothwendig in der Ansicht der Bürger begründet finde und deswegen bin ich, wie gesagt, nicht bloß aus Gründen der Consequenz, sondern auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit dafür, daß den Stadtdirectoren auch die Wahrung der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen werde.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Die Bedenken gegen die Wiedereinführung des Notariats hat die Staatsregierung dem Landtage in ihren Motiven mitgetheilt. Die Staatsregierung glaubt dieselben noch fortwährend begründet halten zu müssen, und kann dieselben auch durch die Bemerkungen im Ausschußberichte nicht widerlegt finden. Namentlich ist die Staatsregierung der Ansicht, daß das Notariat auf dem Lande sich kaum in angemessener Weise würde einführen lassen, da man dort das Notariat mit der Advokatur nicht verbinden kann. Es bleiben also nur die 3 Städte übrig, in denen sich die Obergerichte befinden werden, und auch da läßt es sich nicht leugnen, daß es bedenklich sein wird, die Advokatur mit dem Notariat zu verbinden, weil das Letztere nur einzelnen Advokaten übertragen werden könnte, worin die Uebrigen leicht eine Zurücksetzung finden werden. Unter diesen Umständen glaube ich, daß es nicht ganz richtig ist, eine so positive Bestimmung, wie sie der Ausschuß vorschlägt, in diesen Gesetzentwurf aufzunehmen, mit dem sie in einem innern materiellen Zusammenhang nicht steht.

Abg. **Wibel**: Der Herr Vorredner hat, wenn ich recht gehört habe, Namens der Staatsregierung von den Bedenken gegen die Wiedereinführung des Notariats überhaupt gesprochen. Das weist auf alte Erinnerungen zurück. Es ist lange her, daß das Notariat in den übrigen Ländern der Civilisa-

Landesbibliothek Oldenburg

tion eingeführt ist, mit Ausnahme der wenigen Staaten, die neulich vom Abg. Rüder genannt worden sind. Die Bedenken, die der Herr Reg.-Commissair geäußert hat, bezogen sich nun freilich wesentlich darauf, daß man es nicht für rathsam halte, das Notariat und die Advokatur mit einander zu verbinden. Mir scheint, das sind Nebenrücksichten, deren Erwägung ich heute gar nicht angemessen erachte, dergleichen erinnert wieder daran, daß bei der Frage über die Organisation der Amtsgerichte und Aemter so viel von Ersparung an Feuerung und Licht die Rede war. Das Bedürfniß nach Einführung des Notariats hat sich dringend geltend gemacht und in der Theorie wie in der Praxis hat man sich einstimmig von dem Nutzen desselben überzeugt und soviel wie bekannt ist, sind gegen die Einführung des Notariats nur sehr wenige Stimmen und verhallend noch laut geworden. Ich muß Sie erinnern an die Zeit, an die man freilich an manchen Orten nicht mehr gern denkt. Es war die Zeit, als das Jahr 1848 anbrach. Meine Herren, das Jahr 1848 war im Herzogthum Oldenburg und auch wohl im größten Theile von Deutschland, die Zeit, wo das Worte fand, was seit 30 Jahren die allgemeine Ansicht und Erkenntniß geworden war. Es ist eien sehr thörichte und irrige Vorstellung, wenn man glauben wollte, das Jahr 48 hätte neue Gedanken in die Welt gebracht; wenigstens bei den Gebildeten des Volks war dies nicht der Fall, es führte nur, was seit 30 Jahren vorbereitet war, auf einen Punkt der Verständigung und faßte es in Worte zusammen, als Beschwerden und Wünsche des Volks. So hatte auch das Jahr 1848 die Folge, daß der Großherzog es nöthig fand, diejenigen Männer, zu denen er das Vertrauen hegte, daß sie am besten wissen würden, was dem Lande für die Zukunft Noth thue, und welchen Mißbräuchen abgeholfen werden müßte, einzuberufen zu der sog. 31er Versammlung. In dieser wurde das Notariat nach Seite 67—69 der gedruckten Verhandlungen besprochen und nachdem von dem Vorstande die Frage gestellt war, ob die Versammlung die Einführung des Notariats für nothwendig erachte, heißt es weiter: der Vorstand stellt zur Frage, ob die Versammlung es für ein Bedürfniß des Landes hält, daß die Einführung des Notariats zugesichert wird. Worauf die Abstimmung erfolgte und diese Frage einstimmig mit Ja beantwortet wurde. Damals hat man die Bedenken nicht gehabt, die heute vom Reg.-Commissär geäußert wurden, und jene Männer wußten doch wohl, ob die Einführung des Notariats unserm Lande angemessen und thunlich erscheine. Uebrigens sind die geäußerten Gedanken, glaube ich, auch ganz voreilig. Es ist in unserm Antrage die Erlassung einer Notariats-Ordnung als natürliche und unerläßliche Bedingung vorausgesetzt, und dasselbe findet bei dem Antrage des Abg. Strackerjan statt, der sich nur in der Fassung von dem Unsrigen unterscheidet, in der Sache selbst auf dasselbe hinausläuft.

Bei Erlassung dieser Notariats-Ordnung wird allerdings die Frage aufzuwerfen sein, ob es zweckmäßig ist, eine allgemeine Regel dafür aufzustellen, wer Notar sein soll, oder o man bei der Bewerbung um das Notariat die Concurrenz mehrerer verschiedener Klassen von Personen zulassen will. Das Letztere kann seine Vorzüge haben. Es ist bekannt, daß in den andern deutschen Staaten in dieser Hinsicht verschiedene Systeme befolgt sind. Bald hat man die Anwälte allein dazu ausersehen, bald juristisch gebildete Leute, die nicht Anwälte sind, und bald hat man Andere dafür befähiget angesehen, auch wenn sie gerade nicht juristische Studien gemacht, aber hinlänglich mit den, das Notariatswesen betreffenden Bestimmungen sich vertraut gemacht haben. Welcher von diesen Wegen eingeschlagen werden soll, meine Herren, das wird sich bei Berathung der Notariats-Ordnung finden. Vorläufig bin ich der Meinung, daß es wahrscheinlich nicht das Beste sein wird, die Anwälte ausschließlich zu Notaren zu machen. Es würden mancherlei Rücksichten dafür sprechen, Ausnahmen von dieser Regel zu machen. Es werden bei der neuen Organisation des Gerichtswesens vielleicht manche in den Richter-Collegien oder sonst in der Justiz Angestellte aus ihrer Carriere hinausgesetzt, und dieses würde gewiß einen Beweggrund abgeben müssen, ihnen auf eine andere Weise Gelegenheit zu geben, neben dem, was ihnen an Wartegeld bewilligt wird, sich eine Erwerbsquelle zu eröffnen. Für Solche könnte das Notariat eine willkommene Gelegenheit hierzu bieten. Ich glaube auch nicht, wie der Herr Reg.-Commissair zu glauben scheint, daß sich die Notare hauptsächlich in den 3 größten Städten des Landes niederlassen würden; ich glaube eine reichere Quelle des Erwerbs würde sich ihnen auf dem platten Lande eröffnen, wo sie das Vertrauen der Eingesessenen vielleicht in größerem Maße besitzen würden, als die in den Städten lebenden Notare.

Abg. **Strackerjan**: Meine Herren, ich habe nur um das Wort gebeten, um zu erklären, daß ein Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit des Amts zu Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit jetzt nicht mehr besteht; dann, um ein Mißverständniß aufzuklären, was, wie mir bemerkt worden ist, vorliegt. Ich habe darthun wollen, daß man nach den Anträgen des Ausschusses dahin kommen könnte, zu deduciren, die Notariatsordnung könne im Verwaltungswege erlassen werden, daß dies geschehe, ist nicht meine Absicht gewesen; ich wollte dies der Gesetzgebung vorbehalten und in dem Antrage deutlich ausgesprochen wissen.

Abg. **Wibel**: Die Meinung des Ausschusses ist gewiß, wie der Berichterstatter noch näher erläutern wird, daß die Notariatsordnung im Wege der Gesetzgebung erfolgen soll.

Berichterstatter Abg. **Rüder**: Zunächst, meine Herren, wird hier wohl der geeignete Punkt sein, eine Petition zu Ihrer Kenntniß zu bringen, welche von dem Ausschuß vor einigen Tagen, nachdem bereits das Aemtergesetz berathen war, abgegeben und aus Delmenhorst eingegangen ist. Der dortige Stadtmagistrat und Gemeinderath richten an den Landtag Wünsche in Bezug auf die Feststellung der Amtssitze und der Competenz, welche in dieser Verhandlung nicht weiter zu Erörterung kommen können, endlich aber sprechen sie auch den dringenden Wunsch aus, daß das Notariat eingeführt werde

Landesbibliothek Oldenburg

und begründen ihre Bitte mit dem Bedürfniß Delmenhorsts, welches fordere, daß dort mehr als eine Stelle vorhanden sei, wo Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen werden könnten.

Was die heutige Discussion betrifft, so ist von dem letzten Redner überzeugend schon ausgeführt worden, was sich in Worten auch so ausdrücken läßt. Die Deductionen des Herrn Regierungs-Commissair von heute hätten Gegenstände enthalten, auf die man erst später bei der Notariats-Ordnung kommen würde. Dann ist durch den Antrag des Abg. Strackerjan ein Punkt zur Sprache gekommen, der allerdings im Ausschusse nur deshalb nicht zu einer andern Fassung Anlaß gegeben hat, weil dieses Bedenken dem Ausschusse gar nicht gekommen war. Der Abg. Wibel hat in seinen letzten Worten bereits hervorgehoben, der Antrag des Abg. Strackerjan sei allerdings in diesem Punkte vorsichtiger gefaßt; allein es wird auch dem Ausschusse überlassen bleiben können, vor der 2. Lesung eine kleine Redactions-Aenderung vorzunehmen, welche die Möglichkeit ausschließt, die Sache so anzusehen, als ob auf dem Wege der Verwaltung die Notariats-Ordnung eingeführt werden könnte. — Wenn im Uebrigen der Abg. Strackerjan die gleiche und freie Concurrenz nicht in das Princip, welches hier der Ausschuß niedergelegt wünscht, aufgenommen sehen möchte, so ziehe ich persönlich allerdings doch vor, daß dies stehen bleibt. Es ist dieser Satz entlehnt dem hannöverschen Gesetze, welches eben auch eine gleiche und freie Concurrenz gestattet und die hannöversche Praxis hat, so viel ich habe erfahren können, keine Nachtheile mit sich geführt. Ich möchte daher glauben, daß dieser Punkt im Ausschußantrage richtiger gefaßt ist, und daß dafür zu stimmen sein wird. Eventuell werde ich für meine Person auch für den Antrag des Abg. Strackerjan, der, wie ich ihn auffasse, nachher zur Abstimmung kommen wird, stimmen. Daß in dem Antrage des Abg. Strackerjan das Wort „Aemter" steht, ist völlig unschädlich, wenn auch nicht nothwendig, denn wie der Abg. Steche hervorgehoben hat, ist es gewiß, daß immer der Verwaltungsbeamte, in dessen Hände die Competenz mit gelegt ist, Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen kann, ebensowohl als der Amtsrichter. Wir sagen mit Amt soviel als mit Amtsgericht, beides bleibt sich gleich.

Die in Folge des Antrags Nr. 23 vom Ausschusse empfohlene Einschaltung des Wörtchens „auch" hinter „insbesondere" in Art. 11. wird angenommen, dagegen der vom Ausschusse ebenfalls unter Nr. 23 beantragte Zusatzparagraph 2:

> „Mit Ausnahme der §. 1 unter C speciell genannten Gegenstände, soll hinsichtlich der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit eine völlig gleiche und freie Concurrenz zwischen den Amtsgerichten und Notaren bestehen, und sollen die desfälligen Anordnungen in einer Notariats-Ordnung getroffen werden."

in namentlicher Abstimmung mit 23 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Beim Namensaufrufe antworteten mit Ja die Abgeordneten:

Lüerßen, Mentz, Mölling, Noell, Oetken, Rüder, Wibel, Willers, Alfs, Bargmann, Böckel, Brögelmann, Frank, Franzen, Hardt.

Mit Nein die Abgeordneten:

Nieberding, Pancratz, Rösener, Schopen, Schröder, Schwegmann, Steche, Strackerjan, von Wedderkop, Zedelius, Barleben, von Berg, Böker, Bothe, Crone, Ferneding, v. Finckh, Friederichs, v. Heimburg, Hümme, Janßen, Kindt, Klävemann.

Ahlhorn, Barnstedt, Brader, Bulling, Kasten, v. Münster, Onken, Rolfs, abwesend.

Hierauf wird der Strackerjan'sche Antrag in namentlicher Abstimmung mit 30 gegen 8 Stimmen angenommen.

Beim Namensaufrufe antworten mit Ja die Abgeordneten:

Mentz, Mölling, Nieberding, Noell, Oetken, Rüder, Schopen, Schröder, Steche, Strackerjan, von Wedderkop, Wibel, Willers, Zedelius, Alfs, Bargmann, v. Berg, Böckel, Bothe, Brögelmann, Crone, Ferneding, v. Finckh, Franzen, Friederichs, Hardt, von Heimburg, Kindt, Lüerßen.

Mit Nein:

Pancratz, Rösener, Schwegmann, Barleben, Böker, Hümme, Janßen, Klävemann.

Nach Verlesung der betreffenden Theile des Berichtes kommen die Anträge 25 u. 26 zur Berathung.

Reg.-Comm. **Becker**: Meine Herren! diese Sachen bei den Amtsgerichten zu behalten, ist die Staatsregierung zunächst dadurch veranlaßt worden, daß sie überall nicht zur streitigen Gerichtsbarkeit gehören und regelmäßig durchaus einfach sind. Streitig ist Nichts; Parteien bei Appellationen giebts nicht; nur Beschwerden können möglicherweise vorkommen. Wir haben es hier nur mit dem einfachen Convocationsverfahren zu thun. Die Staatsregierung war im Anfange recht zweifelhaft, ob sie nicht aus einem andern, als dem hier überall berührten Grunde, diese Sache beim Obergerichte lassen sollte. Dies war der Grund, daß die Fälle, in welchen Convocationen erlassen werden können, daß die Präjudicien, unter welchen sie zu erlassen sind, bei uns fast gar nicht gesetzlich fixirt sind. Es hat sich im Convocationswesen sogar in unserm Herzogthume eine eigene Praxis ausgebildet, welche theilweise mit der Praxis und der Gesetzgebung der übrigen deutschen Länder im Widerspruche steht. Nun glaubt die Staatsregierung nicht, die Fortbildung und Ausübung dieser Praxis dem Einzelrichter überlassen zu dürfen, indem sie darin eine zu große Gefahr der Zersplitterung und verschiedenen Anwendung des Rechtes erblickt. Wenn sie also, wie sie aus Gründen der Einfachheit bei nicht streitigen Sachen thut, für zweckmäßig hält, die Convocationen den Einzelrichtern zu überweisen, so sah sie sich in die Noth-

Landesbibliothek Oldenburg

wendigkeit versetzt, diese Normen gesetzlich zu fixiren. Das ist im Entwurfe geschehen, eine recht schwierige Arbeit, weil die Staatsregierung sich hier nicht wohl an die Gesetzgebung anderer Länder anlehnen konnte, wenn sie nicht die Praxis, von der sie voraussetzen mußte, daß sie sich unsern Bedürfnissen gemäß gebildet hatte, verlassen wollte. Sollte diese Arbeit mehr oder weniger nicht gelungen sein und sollten die Herren es für besser halten, eine feste Normirung der Grundsätze zu vermeiden, so würde die Beibehaltung bei den Obergerichten sich rechtfertigen; es kann dies aber nicht wohl eher beurtheilt werden, als bis wir an den Proceßgesetzentwurf selbst und die deßfallsigen Bestimmungen kommen. Ein weiterer Grund für die Amtscompetenz war die Mündlichkeit der Angabe, die zwar schon jetzt zulässig ist, und bei dem Secretair geschehen kann, aber mit der großen Beschränkung für Alle, die nicht am Gerichtsorte wohnen, daß sie hier einen Bevollmächtigten bestellen müssen. Künftig bei den Aemtern kann dies wegfallen. Auch die Nothwendigkeit einen Anwalt zuzuziehen schien wegfallen zu können, obgleich nicht verkannt werden kann, daß einzelne wichtige Sachen vorkommen können, wo die Zuziehung eines Anwalts wünschenswerth erscheint. Da die Sachen meistens die Amtscompetenz überschreiten, hat auch der Prozeßgesetzentwurf hier für die Anwälte ein Honorar eintreten lassen. Ein weiterer Grund war die innere Verbindung, die zwischen den Convocationen, insbesondere den Todeserklärungen und dem Vormundschaftswesen besteht, welches auf das Amt übergehen soll. Die Curatelbestellung und die Convocation wegen der Todeserklärung erfordern beide eine gleiche causae cognitio, und die Eine geschieht oft nur um der Andern willen. Wenn dennoch im Ausschusse sogar die Ansicht aufgetreten ist, die Convocationen wegen der Todeserklärungen allein an die Obergerichte zu verweisen, so muß die Staatsregierung bemerken, daß ihr dies ganz unzulässig erscheint. Die Convocationen wegen der Todeserklärungen sind in dem Gesetze von 1844 an dieselben Behörden gewiesen, denen die Curatelbestellung zusteht. Das Gesetz von 1844 verlangt ferner, daß mit der Convocation der Verschollenen selbst, die Convocation derer, welche Erben sein wollen, verbunden wird und gestattet auch noch, hiermit die Convocation derjenigen zu verbinden, welche Ansprüche an das Vermögen machen. Erstere Verbindung ist nothwendig, letztere zweckmäßig, beide aber nicht möglich, wenn Sie diese Convocationen an verschiedene Behörden verweisen. Ein weiterer und wohl der Hauptgrund für die Amtscompetenz, war übrigens für die Staatsregierung die Beschränkung der Obergerichte auf drei, denn gerade die Convocationssachen, die jetzt zu einer solchen Bedeutung im Lande herangewachsen sind, daß ihre täglich mehre vorkommen, wovon das Wochenblatt Kunde giebt, erfordern viele Wege zu den Gerichten, Anwälten u. s. w. und durch diese Wege vielen Zeitaufwand. Man wünschte den Eingesessenen, denen durch die Vergrößerung der Districte noch weitere Wege und ein größerer Zeitaufwand verursacht werden würde, durch Verweisung dieser Sachen an die Amtsgerichte, Wege und Zeit zu ersparen, abgesehen davon, daß auch das Verfahren weniger kostspielig wird.

Abg. **Mölling**: Ich wollte nur bemerken, daß die überzeugende Darstellung des Herrn Regierungs-Commissairs es mir noch deutlicher gemacht hat, daß die beiden Fälle der Convocation und der Todeserklärung besser vor das Amtsgericht gehören und namentlich liegt es in dem Wesen des ganzen Systemes, wie ich mir das neue Institut der Amtsgerichte denke, daß ihnen ein solcher Geschäftskreis angewiesen wird. Daß auch Anwälte dort fungiren können, namentlich deswegen habe ich dafür gestimmt, daß diese Ziffer nicht gestrichen wird, sondern daß wir beim Entwurfe bleiben.

Berichterstatter Abg. **Rüder**: Der Herr Reg.-Commissar hat uns einen neuen Grund gebracht, der wenigstens nicht in die Motive aufgenommen war, und ich darf nicht bezweifeln, daß auf denselben Gewicht gelegt wird, der wesentlich gerichtet ist gegen das Auseinanderzerren von verwandten Dingen, von denen wir die einen, die Convocationen, nach Lage der Sache und nach dem vorliegenden Proceßgesetzentwurfe vor das Obergericht gezogen wünschen. Wenn bemerkt worden ist, daß Convocationen viel Mühe machen, so ist das für mich und die andern Herrn, welche gleicher Ansicht sind, gerade ein Motiv, diese Sachen an die Obergerichte zu verweisen. Convocationen, die man als einfache bezeichnet hat, sind meist solche, bei denen die Legitimation nicht schwierig herzustellen ist, bei denen der Betheiligte weiß, was er etwa mit zum Gerichtsorte zu nehmen hat, wenn er aus seinem Hause geht; die schwierigen Fälle sind grade die, wo man, wie es heutzutage nicht selten vorkommt, monatelang durch Correspondenzen die Schwierigkeit der Legitimation zu beseitigen strebt und diese wünschen wir dahin verlegt; die einfachen Convocationen werden, obwohl ihre Zahl nicht gering ist, auch deshalb keine große Mühe machen, denn sonst wären sie eben keine einfachen. Meines Erachtens ist es immer das Richtigste, daß eine Sache auch dort beendigt wird, wo sie einmal anhängig ist. Im weitern Fortgange der Sache kommt die einmal gewonnene Kenntniß dem, welcher sie vielleicht mühsam gewonnen, zu statten; er braucht nicht ein neues Studium anzuwenden. Ob ein Liquidationsverfahren, wie es jetzt vorkommt, in den Convocationswesen künftig stattfinden soll oder nicht, ist noch eine offene Frage. Mir scheint, wenn wirklich liquidirt wird, diese Liquidation consequent auch an das Obergericht verwiesen werden zu müssen.

Antrag Nr. 25.

die Ziffer 3. unter C. abzulehnen.

Antrag Nr. 26.

der Landtag wolle auch die Ziffer 2. unter C. ablehnen.

werden abgelehnt, wogegen

Antrag 26 a

den Art. 11. sub C. anzunehmen,

angenommen wird. Hierauf werden nach Verlesung der betreffenden Theile des Berichtes die Artikel 12 bis 28 ein-

Landesbibliothek Oldenburg

schließlich angenommen, worauf Antrag Nr. 35. zur Berathung gezogen wird.

Reg.-Comm. **Selckmann:** Die Bemerkung, welche der Ausschuß zu diesem Antrage gemacht hat, erscheint vollkommen begründet. Indessen ist die Staatsregierung der Ansicht, daß die Worte: „in geeigneten Fällen" das Bedenken nicht beseitigen. Es möchte daher besser sein, den ganzen zweiten Satz des §. 2. zu streichen. Wenn man die Strafsachen ausnimmt, welche nach dem §. 1. dem Polizeianwalt übertragen werden, so bleiben von den übrigen Geschäften keine übrig, welche geeignet erscheinen könnten, dem Polizeianwalt bei Abwesenheit des Staatsanwalts durch das Amtsgericht übertragen zu werden.

Der Antrag der Staatsregierung, gerichtet auf Streichung des letzten Satzes des §. 2., wird angenommen, worauf Art. 29. wie er jetzt modificirt worden ist, gleicher Weise angenommen wird. Ebenso werden nach Antrag 36. und 37. die Artikel 30—37. einschließlich angenommen, und es kommt hierauf der auf die Anträge 38. u. 39. bezügliche Theil des Berichts zur Berathung.

Reg.-Comm. **Selckmann:** Der Ausschuß hat ganz richtig vorausgesetzt, daß die Art und Weise, wie hier verfahren werden soll, und welche Personen zur Vertretung der Protokollführer zugezogen werden dürfen, durch die im Art. 39 ausdrücklich in Aussicht genommene Ausführung und durch weitere Instruktionen bestimmt werden sollen. Danach scheint es übrigens eines Zusatzes, wie ihn der Ausschuß im Antrage Nr. 38. macht, kaum zu bedürfen. Derselbe versteht sich meines Erachtens von selbst, und es wird auch durch den Zusatz nichts anders gesagt, als was der Artikel schon wirklich enthält.

Berichterstatter Abg. **Rüder:** Ich kann doch nicht annehmen, daß ein solcher Zusatz überflüssig wäre. Denn aus dem Ausdrucke des Entwurfs könnte dem Richter das Recht erwachsen, dafür in einer nur ihm zur näheren Regulirung überlassenen Weise zu sorgen. Diesem ist vorgebeugt durch den Zusatz.

Antrag Nr. 38.:

> Der Landtag wolle den Art. 38. mit dem Zusatze annehmen: „in näher zu regelnder Weise (Art. 39)."

wird angenommen, ebenso wie der auf Annahme des Art. 39. gerichtete Antrag Nr. 39. Damit war die erste Lesung dieser Vorlage beendiget; dieselbe geht an den Ausschuß zur Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse zurück und hinsichtlich der Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung wird die Bestimmung der dazu nachzulassenden Frist vorbehalten.

II. Mündlicher Bericht des Staatsguts-Ausschusses betr. die Veräußerung einiger vormals Bentinckscher Besitzungen.

Berichterstatter Abg. **Klävemann:** Meine Herren! Im vorigen Frühjahr beschloß der Landtag, die Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, welche ehemals Bentinckschen Besitzungen zu verkaufen sein würden, und darüber, unter Mittheilung eines vollständigen Verzeichnisses der fraglichen Grundstücke, dem nächsten Landtage Vorlage zu machen. Diesem Ersuchen ist nun die Staatsregierung mittelst Schreibens vom 4. d. M. in so weit nachgekommen, als sie mit diesem Schreiben ein Verzeichniß der vormals Bentinckschen Besitzungen dem Landtage mittheilt, welches gedruckt als Anlage 105. Ihnen vorliegt und, nachdem 14, oder eigentlich 17, von dem in diesem Verzeichniß aufgeführten Grundstücken, und zwar soweit nöthig mit Zustimmung des Landtages, bereits früher schon zum Verkaufe bestimmt worden, ferner folgende 5 Nummern als zum Verkaufe geeignet bezeichnet, nämlich Nummer 2. und 3. des Verzeichnisses, Kniphauser Burgland und Kniphauser Vorwerk, Nummer 17. daselbst, Pütten binnen Deichs, Nummer 51., Marienlust, Nummer 68. a, die alte Sieltiefsweide, und Nummer 69., die sog. Zehnjücken beim Hohenberge. In dem Schreiben findet es die Staatsregierung bedenklich, noch mehrere von den ehemals Bentinckschen Besitzungen schon jetzt zu veräußern. Die letztere Frage, ob nicht noch mehrere dieser Grundstücke zum Verkaufe gebracht werden möchten, ist allerdings von Bedeutung. Der Ausschuß hat diese Frage bis jetzt nicht prüfen können. Er hat überhaupt erst nach dem Wiederzusammentritt des Landtages, nach stattgehabter Vertagung, diese ganze Vorlage seiner Prüfung unterziehen wollen. Es ist indessen von der Staatsregierung der Wunsch ausgesprochen worden, daß über die Veräußerung der genannten 5 Grundstücke schon jetzt vor Anfang der Vertagung die Zustimmung des Landtags erfolgen möge, um darnach schon jetzt den Verkauf vorbereiten zu können. Das Weitere konnte vorbehalten bleiben. Hinsichtlich dieser 5 Grundstücke ist nun zu bemerken, daß darunter sich findet das Kniphauserburgland und das Vorwerk daselbst, zusammen etwa 158 Jück Katastermaaß, nicht aber die Burg Kniphausen, das Haus mit dem Garten. Es ist zwar im Schreiben der Staatsregierung gesagt, daß von dem unter den Nummern 2. und 3. aufgeführten Lande einiges werde zurückzubehalten sein, um es bei der Burg oder bei der Burgschenke zu belassen. Der Ausschuß hat es aber in Aussicht nehmen zu müssen geglaubt, daß die Burg Kniphausen auch demnächst zur Veräußerung kommen werde, was nicht geschehen kann, bevor nicht die Frage, ob ein Amt in Kniphausen verbleiben soll, beantwortet ist; denn das Amt Kniphausen hat seinen Sitz in der Burg. Sollte das Amt Kniphausen eingehen, so ist nach Ansicht des Ausschusses die Veräußerung der Burg zu empfehlen. Diese wird aber keinen Werth haben, wenn nicht eine entsprechende Quantität von dem unter 2. und 3. aufgeführten Lande mit dem Hause zusammen zum Verkaufe gebracht wird. Von dieser Erwägung ausgehend hat der Ausschuß folgenden Antrag zu stellen, indem hinsichtlich der Veräußerung der übrigen Grundstücke ein Bedenken nicht vorwaltet:

> „Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß die unter 1. bis 5. des Schreibens der Großherzoglichen Staatsregierung vom 4. d. M., betr. den Verkauf einiger der ehemals Bentinckschen Besitzungen aufgeführten Grundstücke, für die in oder nach einem, und falls im ersten Aufsatze nicht hinlänglich geboten wor-

Landesbibliothek Oldenburg

den, nach einem zweimaligen öffentlichen Aufsatze zu erzielenden angemessenen Preise verkauft werden.

Der Landtag ist der Ansicht, daß auch die unter Ziffer 1. des Inventars aufgeführte Burg Kniphausen mit Zubehör mit zum Verkaufe zu bringen sei, falls das Amt von Kniphausen wegverlegt werden sollte, und glaubt, daß es zweckmäßig sei, von den unter Ziffer 2. und 3. des Inventars aufgeführten Ländereien so viel einstweilen zu reserviren, als demnächst mit jener Burg Kniphausen zusammengelegt zum Verkaufe kommen möchten."

Abg. **Wibel**: Meine Herren, ich habe nichts gegen die Zustimmung zu diesem Antrage, ich habe aber Bedenken, und wünsche dagegen, daß dies das letzte Wort sei, was der Ausschuß und der Landtag über diese Angelegenheit zu sprechen hätte. Hat die Frage nicht erörtert werden können, so geschwind als nöthig that, im Ausschusse, ob noch mehr von diesen Gütern zum Verkauf zu bringen seien, so muß es dringend nothwendig erscheinen, daß diese Frage weiter vom Ausschusse berathen und demnächst auch darüber Bericht erstattet wird. Es ist mir erinnerlich aus dem Jahre 1854, als der Vertrag, durch welchen der Bentinckſche Erbfolgestreit erledigt worden ist, im Landtage zur Berathung kam, daß damals ganz andere Ansichten darüber obwalteten, und daß, wenn ich nicht irre, Landtag und Staatsregierung über ein ganz anderes Verfahren hinsichtlich des Verkaufs der Güter einig waren.

Schon vor einiger Zeit habe ich diese Erinnerung einmal gelegentlich zur Sprache gebracht, als von einem Groden die Rede war, und ich erhielt vom Berichterstatter des Finanzausschusses die Antwort, es sei ihm nicht bekannt, daß über den Verkauf der Bentinckschen Güter ein Beschluß gefaßt sei. Ich habe einen Bericht aufgefunden, nach welchem damals ein Antrag gestellt wurde folgendermaßen: „Die gedachten Liegenschaften fallen nicht in die Categorie der im Art. 18. §. 1. gedachten Staatsgrundstücke und sind den darin enthaltenen Bestimmungen nicht unterworfen, vielmehr sollen sie veräußert werden durch Verkauf oder Erbpachtsverleihung, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, deren Erhaltung für den Staat wesentliches Bedürfniß von überwiegendem Nutzen ist. Ferner: die Veräußerung der Liegenschaften geschieht, wo es sich irgend thun läßt, im Wege der Zerstückelung. Davon ist nun Wenig zur Ausführung gekommen. Ich weiß wohl, es ist mir auch erinnerlich, daß sich damals Befürchtungen an den Erwerb dieser Immobilien knüpften, es herrschten verschiedene Meinungen darüber, ob diese Grundstücke Staatsgut in dem einen oder andern Sinne werden würden. Es lag in der Natur der Sache, daß sich verschiedene Gedanken an diese Güter knüpfen konnten. Bekanntlich bildeten sie früher das Familienvermögen des regierenden Hauses, bis Anton Günther seinen unehelichen Sohn damit beschenkte.

Präsident: Es wird mir so eben gesagt, daß die Aeußerungen des Redners sich auf eine in geheimer Sitzung stattgefundene Verhandlung beziehe. Da es nun noch nicht gestattet ist, dieselbe zu veröffentlichen, so möchte ich den Redner ersuchen, in seinem ferneren Vortrage jede Beziehung auf dasjenige zu vermeiden, was damals in geheimer Sitzung verhandelt wurde.

Abg. **Wibel**: Es knüpften sich damals Befürchtungen daran, daß diese Güter, welche früher Familien-Gut waren, nachdem sie jetzt wieder an den Staat zurückgekehrt, wiederum als Familiengüter betrachtet werden könnten. Dieser Zweifel war allerdings sehr unbegründet, hauptsächlich deshalb, weil aus der Staatskasse der Kaufpreis für diese Güter gezahlt worden ist und es daher keinen Zweifel leiden konnte, daß das erworbene Eigenthum auch Staatsgut war. Die Ansicht aber war klar und allgemein, daß der Staat nicht gut thue, wenn er Landwirthschaft treibe, und daß es daher rathsam sei, den Verkauf dieser Güter unter günstigen Conjuncturen vorzunehmen. Ob die Conjuncturen nicht günstig gewesen sind oder ob andere Ursachen diesen Wünschen entgegenstanden, oder ob Beschlüsse vorlagen, die solches verhinderten, deren wir, sofern sie in geheimer Sitzung gefaßt sind, nach den Worten des Herrn Präsidenten nicht erwähnen dürften, möchte zu erwägen sein, und darüber wünschte ich, daß sich der Ausschuß ausspräche. Kann die Veräußerung geschehen, so ist es meiner Ueberzeugung nach dringender Wunsch der Mehrzahl derer, die wir im Landtage vertreten, daß die Veräußerung jetzt geschehe, weil sehr günstige Conjuncturen vorhanden sind, wodurch dem Staatsgute bedeutende Summen zufließen würden zu anderen Verwendungen.

Abg. **Rüder**: Der Vorredner irrt sich, wenn er meint, daß das, was er als Antrag bezeichnet hat, von der Mehrheit des Landtags gebilligt werde, er irrt sich eben so sehr, wenn er annimmt, daß die Mehrheit derer, die im Landtage vertreten sind, wolle, daß das Staatsgut, sei es durch Vertrag von 1854 erworben, oder von älterem Datum, möglichst bald veräußert werde. Ich bin der Ansicht, daß der hier vorgeschlagene Veräußerung von 5 Grundstücken ohne Weiteres zuzustimmen sei, ich bin aber mit dem Vorredner einverstanden, daß dann die Frage wegen der Zweckmäßigkeit fernerer Veräußerungen immer noch dem Ausschusse zur Erwägung überlassen bleibe. Da die ganze Vorlage einmal vorliegt, würde der Ausschuß noch Zeit zur Ueberlegung haben, ob es mit der Veräußerung der Burg wirklich so große Eile habe. Ich sehe nicht, daß ein besonderer Grund vorhanden ist, in dem Zerstückelungswerke so rasch vorzugehen. Ich glaube, der Ausschuß muß erst überlegen und dann dem Landtage einen wohlbegründeten Bericht erstatten, und erst dann können wir über das Schicksal der Burg, die der Ausschuß anscheinend mit verkaufen möchte, entscheiden.

Abg. **Zedelius**: Um zunächst an das zuletzt vom Vorredner Gesagte anzuknüpfen, bemerke ich, meine Herren, daß die Regierung, soviel mir bekannt ist, die Burg Kniphausen um deswillen noch nicht zum Verkaufe bringen will, weil sie Bedenken trägt, dem Amte das Haus über dem Kopfe zu verkaufen. Wenn die Organisation zur Ausführung kommt und sich herausgestellt hat, daß Kniphausen kein Amt behält, so

Landesbibliothek Oldenburg

wird der Verkauf der Burg überall nicht zweifelhaft sein. Es ist vom Herrn Berichterstatter vorhin ausdrücklich Erwähnung gethan, daß Land für die Burg zu reserviren sei, um demnächst ein besseres Kaufobject herzustellen. Daß die Sache noch wieder an den Ausschuß zurückgehen müsse, um weiter zu arrangiren, ob noch sonst Grundstücke, die in dem, dem Landtage überreichten Verzeichnisse aufgeführt sind, sich zur Veräußerung eignen, scheint gar nicht zweifelhaft; im Gegentheile setze ich voraus, daß der Ausschuß nach dem Wiederzusammentritte des Landtages sich mit dieser Frage weiter beschäftiget. Da noch zur Zeit eine weitere Veräußerung der in dem Schreiben näher verzeichneten ehemals Bentinckschen Besitzungen der Staatsregierung nicht thunlich erscheint, so ist noch überall nicht die Gelegenheit genommen, die Gründe dafür mitzutheilen. In Beziehung auf die Bemerkungen des Abg. Wibel kann ich mich nur dem anschließen, was vom Abg. Rüder darauf erwiedert worden ist, und will nur noch hervorheben, daß in Absicht auf Veräußerung der ehemals Bentinckschen Besitzungen, so viel mir bekannt ist, zwischen der Staatsregierung und dem Landtage überall eine Meinungsverschiedenheit nicht bestanden hat. Es sind von diesen Besitzungen schon verschiedene, wie in dem Schreiben näher angegeben ist, zum Verkaufe gebracht, die Veräußerung anderer ist jetzt beim Landtage beantragt und noch andere Besitzungen können zur Zeit, wenigstens nach Ansicht der Staatsregierung, noch nicht zur Veräußerung gebracht werden, worüber dem Ausschusse jederzeit Mittheilung gemacht werden kann. Der bedeutendste Theil der Besitzungen fällt unter die Bestimmung des Art. 181. des Staatsgrundgesetzes und kann weder jetzt noch künftig veräußert werden, so lange diese Bestimmung unanwendbar ist auf diese Besitzungen. Es sind das die Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande und in der Herrschaft Jever, die ausdrücklich unter Art. 181. des Staatsgrundgesetzes fallen.

Präsident: Ich glaube kaum zu irren, wenn ich annehme, daß dies das Resultat einer geheimen Sitzung war.

Abg. **Wibel**: Es ist viel Geheimnißvolles in dieser Angelegenheit, meine Herren. Es ist mir allerdings unbekannt gewesen, was der Abg. Zedelius von der Stellung unter Art. 181. des Staatsgrundgesetzes sagte, mir ist dies unbekannt gewesen, vielleicht auch aus einem andern Grunde, als daß es in geheimer Sitzung beschlossen wurde. — Es mag vorgekommen sein zu einer Zeit, wo ich die Verhandlungen des Landtages nicht aufmerksam verfolgte. Jetzt aber wird dieser Gegenstand sich der Aufmerksamkeit des Landtages empfehlen. Wäre es so, wie der Abg. Zedelius bemerkte, so würde dies um so mehr ein Grund sein, eine Aenderung eintreten zu lassen, und die Verkäuflichkeit recht bald zu beantragen.

Berichterstatter Abg. **Klävemann**: In der Hast der Arbeiten der letzten Wochen hat der Ausschuß die ihm zugewiesene Prüfung der Vorlage 105 nicht erledigen können. Er hat diese Arbeit erst nach der Vertagung vornehmen wollen, wie ich ausdrücklich gesagt zu haben glaube. Da empfahl die Staatsregierung dem Ausschuß aus Gründen, welche dem Ausschuß mitgetheilt sind und welche dem Ausschuß triftig genug zu sein schienen, die Frage wegen des Verkaufs der 5 in dem Schreiben benannten Grundstücke schon vor der Vertagung zur Erledigung zu bringen und deßhalb hat der Ausschuß schon jetzt seinen Antrag gestellt hinsichtlich der fraglichen 5 Grundstücke. Daß die weitere Prüfung der Vorlage, wie sie dem Ausschusse obliegt, nach der Vertagung noch erfolgen wird, versteht sich von selbst. Wenn vom Abg. Rüder bemerkt worden ist, der Ausschuß habe eine große Eile gehabt, die Burg Kniphausen aus dem Besitze des Staates zu bringen, so ist das keineswegs der Fall. Man kann das nicht annehmen, wenn man den Ausschußantrag aufmerksam angehört hat. Die Absicht der Staatsregierung ist, die Ländereien, welche unter Ziffer 2 und 3 des Inventars aufgeführt sind, zu veräußern, die Burg Kniphausen aber mit etwa 8 Jück Gartenland nicht zu veräußern. Der Ausschuß findet es bedenklich, das unter 2 und 3 aufgeführte Land, im Ganzen etwa 160 Jück, sämmtlich zu veräußern und die Burg allein zu behalten, weil die letztere allein, ohne Land, nicht gut verkäuflich ist. Auch die Regierung will schon etwas von den 160 Jück für die Burg und die Burgschenke zurückbehalten, freilich nicht zum demnächstigen besseren Verkaufe der Burg, sondern zum Gebrauche bei derselben. Der Ausschuß findet es zweckmäßig, daß von diesen 160 Jück Land so viel reservirt werde, als nachher zweckmäßig mit der Burg zusammen verkauft werden kann, falls die Burg nachher sollte verkauft werden und das steht im Antrage, nicht aber, daß der Ausschuß beabsichtige, den Staat möglichst bald aus dem Besitze der Burg Kniphausen zu bringen, wovon ja überall nicht die Rede gewesen ist und was auch füglich einstweilen dahingestellt bleiben mußte.

Abg. **Zedelius**: Der Herr Abg. Wibel hat Gespenster gesehen, meine Herren, und die Bemerkung des Herrn Präsidenten, daß ich etwas mitgetheilt, was in einer geheimen Sitzung verhandelt worden sei, ist nicht begründet. Ich erlaube mir zur Berichtigung der Ansichten, welche laut geworden sind, mich auf das Gesetz von 1855 zu beziehen. Ich erlaube mir, die Bestimmung, um die es sich handelt, mitzutheilen. Es heißt im §. 1 des Art. 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1855, betreffend die Ablösbarkeit der Ordinairgefälle ꝛc. „Die vormals Aldenburg-Bentinckschen Fideicommiß-Vorwerke, nämlich die Garenser Vorwerke und die in den Kirchspielen Blexen, Seefeld und Langwarden belegenen Vorwerke — ausschließlich des Blexer Reithsandes — sowie das in der Herrschaft Kniphausen belegene Vorwerk Tidofeld und das früher gleichfalls zum Aldenburg-Bentinckschen Fideicommiß gehörige Hohenwerther Grashaus, einschließlich des sogenannten Ochsenhamms, werden dem Grundsatze des Art. 181 §. 1. des Staatsgrundgesetzes unterworfen und dagegen Ordinairgefälle zum jährlichen Betrage von 35,000 Thlr. in der Weise für frei veräußerliches Staatsgut erklärt, daß die Erlöse aus den Ablösungen solcher Ordinairgefälle nicht verwandt zu werden brauchen zum Wiedererwerbe von Staatsgut. Die Sache ist also vollständig in Ordnung und ich brauche nach

Landesbibliothek Oldenburg

dieser Mittheilung kein Wort weiter zu verlieren über eine Sache, die Jedem, der nur einigermaßen mit den Verhältnissen vertraut ist, nicht hat zweifelhaft sein können.

Abg. **Ahlhorn**: Meine Herren, es scheint mir sehr passend zu sein, den von der Staatsregierung vorgeschlagenen Verkauf sobald als möglich vorzunehmen, denn die Conjuncturen zum Verkaufe sind im Augenblicke so günstig, als sie nur sein können. Daß, wie der Abg. Zedelius behauptet, diese Güter unter Art. 181 des Staatsgrundgesetzes fallen, will ich gern zugeben, aber die Staatsregierung wie der Landtag werden doch darin einverstanden sein müssen, daß die Sache an den Ausschuß zurückgeht, um nach der Vertagung, wenn die Sache reiflich überlegt worden ist, darüber Beschluß zu fassen. Die Sache ist gestern erst zur Sprache gekommen, es ist bloß ein mündlicher Bericht erstattet worden. Ich muß daher beistimmen, was der Abg. Wibel gesagt hat, daß die Sache an den Ausschuß zurückgehe und erst nachher die Abstimmung vorgenommen werde.

Abg. **Rüder**: Der Abg. Ahlhorn hat nur das gesagt, was in Aller Absicht liegt, daß die Sache weiter geprüft werde; wir haben es hier nur zu thun mit den 5 speciell zum Verkaufe vorgeschlagenen Besitzungen. Was die Burg und den Burggarten von 8 Jück anbelangt, so ist erläutert worden, daß es nicht die Absicht des Ausschusses gewesen, diese Grundstücke rasch zu verkaufen; gleichwohl hat sich der Ausschuß veranlaßt sehen können, von gestern zu heute diesen Verkauf mit dem des von der Staatsregierung zum Verkaufe bestimmten Landes in Verbindung zu bringen. Es könnte dazu nur Grund vorhanden sein, wenn die Burg etwa eine Hausmannsstelle wäre, dann hätte man recht, zu sagen, 100 Jück könnten dabei bleiben und von da aus gut bewirthschaftet werden. Die Burg ist aber kein Wirthschaftsgebäude für eine Hausmannsstelle und ich sehe also einen Zusammenhang zwischen beiden nicht ein.

Berichterstatter Abg. **Klävemann**: Der Herr Präsident wird es nicht als einen Antrag aufgefaßt haben, was von mehreren Mitgliedern in der Verhandlung ausgesprochen worden ist, daß die Sache an den Ausschuß zurückgehe. Der Ausschuß hat die Sache noch gar nicht aus den Händen gegeben, sondern es handelt sich hier nur um die Genehmigung der Veräußerung von 5 Grundstücken, an deren baldiger Beschlußnahme der Staatsregierung etwas gelegen ist. Der weitere Bericht — das ist wiederholt hervorgehoben worden — wird nach der Vertagung erstattet werden, darüber, ob es zweckmäßig sei, noch mehr von den im Inventare aufgeführten Ländereien zur Veräußerung zu bringen oder, wenigstens einstweilen, noch davon abzusehen.

Der Antrag:

> Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß die unter Ziffer 1 bis 5 des Schreibens der Großherzoglichen Staatsregierung vom 4. d. M., betreffend den Verkauf einiger der ehemals Bentinckschen Besitzungen aufgeführten Grundstücke, für die in oder nach einem, und falls im ersten Aufsatze nicht hinlänglich geboten worden, nach einem zweimaligen öffentlichen Aufsatze zu erzielenden angemessenen Preise verkauft werden.
>
> Der Landtag ist der Ansicht, daß auch die unter Ziff. 1 des Inventars aufgeführte Burg Kniphausen mit Zubehör mit zum Verkaufe zu bringen sei, falls das Amt von Kniphausen wegverlegt werden sollte, und glaubt, daß es zweckmäßig sei, von den unter Ziffer 2 und 3 des Inventars aufgeführten Ländereien so viel einstweilen zu reserviren, als demnächst mit jener Burg Kniphausen zusammengelegt zum Verkaufe kommen möchten.

wird angenommen.

Hiermit war die Tagesordnung erschöpft und ertheilt der Präsident dem Abg. Strackerjan noch in Beziehung auf eine andere den Landtag interessirende Angelegenheit das Wort.

Abg. **Strackerjan**: Ich habe bei einer neulichen Gelegenheit mir schon die Bemerkung erlaubt, daß ich einen Antrag darauf stellen würde, die bis dahin vom Landtage in vertraulichen Sitzungen verhandelten Gegenstände und Actenstücke zu veröffentlichen und demgemäß beantrage ich jetzt:

> der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die vertraulichen Verhandlungen des Landtags während seiner gegenwärtigen Sitzungszeit, namentlich also die Sitzungsprotocolle, die Schreiben der Staatsregierung nebst Anlagen, die Ausschußberichte, so weit sie schriftlich bereits vorliegen, und die Erwiderungsschreiben des Landtags veröffentlicht werden, wenn und soweit die Staatsregierung auf die dieserhalb an sie zu richtende Anfrage dazu ihre Zustimmung ertheilt.

Sie werden sich erinnern, es ist in vertraulicher Sitzung berathen über die abgeschlossene Etappenconvention, über den Handelsvertrag mit der Republik Venezuela, ferner über den Vertrag mit der königlich preußischen Regierung wegen der Rhein-Nahe-Eisenbahn, wegen des Expropriationsgesetzes für diese Bahn, die Verhandlungen über den Sundzoll und über den Münzvertrag. Die Veröffentlichung dieser zuletzt genannten Gegenstände dürfte keinen Bedenken unterliegen; zweifelhafter könnte die Frage wegen der Etappenconvention und wegen des Handelsvertrags mit der Republik Venezuela sein. Indessen wird von Seiten des Landtages kein Bedenken dagegen sein, wenn von Seiten der Staatsregierung Nichts gegen die Veröffentlichung dieser Actenstücke erinnert wird, welche Veröffentlichung zugleich eine angemessene Beschäftigung für die Druckerei während der Vertagung sein wird.

Der Landtag beschließt, auf die Berathung dieses Antrags, nachdem derselbe genügend unterstützt, auch gegen die Berathung seitens der Staatsregierung keine Einwendung erhoben worden war, sofort einzugehen.

Abg. **Wibel**: Ich hätte nur gewünscht, daß der Antragsteller weiter zurück gegangen wäre, etwa auf die Jahre, von denen heute die Rede war: daß auch die Protocolle der geheimen Sitzungen über den Erwerb des Bentinckschen Fideicommisses jetzt veröffentlicht würden und über andere Gegenstände, bei welchen das Land sehr interessirt ist, damit man

Landesbibliothek Oldenburg

darüber sprechen kann, ohne daß solche peinliche Scene sich wiederholt.

Abg. **Strackerjan**: Ich würde den Antrag gern etwas ausgedehnter gestellt haben, denn es liegen allerdings in den Archiven noch manche interessante Actenstücke, die veröffentlicht werden könnten, aber die, auf welche der Abg. Wibel hingedeutet, werden doch nicht dazu zu rechnen sein.

Der Antrag:

„der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die vertraulichen Verhandlungen des Landtags während seiner gegenwärtigen Sitzungszeit, namentlich also die Sitzungsprotocolle, die Schreiben der Staatsregierung nebst Anlagen, die Ausschußberichte, so weit sie schriftlich bereits vorliegen, und die Erwiderungsschreiben des Landtags veröffentlicht werden, wenn und soweit die Staatsregierung auf die dieserhalb an sie zu richtende Anfrage dazu ihre Zustimmung ertheilt",

wird angenommen.

Reg.-Comm. **Selckmann**: Ich habe die Ehre, dem Landtage mitzutheilen, daß Se. K. Hoheit der Großherzog geruht haben, den Landtag bis zum 4. Juli d. J. zu verlängern, und eine Vertagung desselben bis zum 4. Juni d. J. anzuordnen. Die betreffende Verordnung wird bereits morgen erscheinen.

Nachdem der Präsident an diese Erklärung des Regierungscommissärs anknüpfend noch formell nach Vorschrift des §. 38 der Geschäftsordnung constatirt hatte, daß der Landtag mit der Staatsregierung darin einverstanden sei, daß die beiden Ausschüsse für die Prozeßgesetze, sowie der Ausschuß für die Eutiner Schulordnung, endlich der Finanzausschuß wegen der Civilregulative, während der Vertagung versammelt bleiben, und ferner, auf eine Bemerkung des Abg. v. Berg, anerkannt worden war, daß der Präsident als Solcher während der Vertagung im vollen Besitze seiner Präsidialbefugnisse bleibe, wird die nächste Sitzung auf den 4. Juni 11 Uhr anberaumt und dafür als Tagesordnung die Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betreffend das Regulativ des dauernden Bedarfs für das Bundescontingent bestimmt.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr.

Landesbibliothek Oldenburg